

Ueber das Spielen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber das Spielen.

(Eingefandt von einem Theilnehmer des Monatsblattes.)

Wiewohl der Druck unsers Landbuches schon bedeutend einfließt auf den Landmann, so wird doch folgende Berührung des Spielens in unserem Lande keineswegs durch selbigen veranlaßt. Bekanntlich ist bei uns alles und jedes Spielen gänzlich verboten durch die Landsgemeinde im Jahre 1552. Nichts desto weniger giebt es heut zu Tage mehrere Billardtische. Es stehen, so viel erfahren werden konnte, in Herisau wenigstens drei, in Teufen ein, in Gais mindestens zwei, in Trogen ein, in Speicher zwei, in Wald ein Billardtisch, also wenigstens zehn rechts und links der Sitter. Und dieses Spielen wird nicht nur öffentlich geduldet, sondern noch für vornehm gehalten. Daß es hier um Geld geht, auf's allerwenigste um's Parthiegeld, darf nicht erst erinnert werden. Ob nun die nachstehende Stelle, welche aus dem 128sten Artikel unsers Gesetzbuches ist gezogen worden, müßig dastehe oder nicht, wird jedem, dem diese Zeilen unter die Augen kommen, zum Beurtheilen überlassen: „Es sollen auch die Ambtleuth bey ihrem Eid Nachfrag haben, und der Landwaibel sol die ungehorsammen fürnehmen, und ihnen bey dem Eid vor Rath bieten, und sol daselbst zu ihnen klagen, daß sie gespielt haben, u. s. f.“ Wie gesagt, der Beurtheilung Anderer sey diese Stelle überlassen. Bloss der Frage kann nicht erwehrt werden: „Wie duldet man vor aller Welt Spielwerkzeuge, die nur das Spielen und nichts weiters bezwecken?“ Ein anderes Spielwerkzeug, die Karte, ist auch völlig verboten: „Item, es sol keiner kein Kartenspiel im Haus haben.“ Wenn es gleich nicht namhaft gemacht worden, daß man keinen Billardtisch besitzen dürfe, so bringt man dennoch diesen Sinn zwanglos heraus. Und ohne viele Kunstgriffe, ohne Zwang,

ohne Drehungen soll nur das Landbuch ausgelegt werden. Hält man sich so oft und gern an das Alte und Alte, warum denn hier nicht? Flögen lieber jene alten Kugeln von den Schultern hinweg, als diese neumodischen Kügelchen auf dem Polster herum!

Dies, meine lieben Landsmänner! was hier mitgetheilt wird, ist zwar nicht von großer Wichtigkeit; es macht aber doch aufmerksam auf den Mangel an Aufrechthaltung eines Gesetzes, oder auf ein Gebrechen des immerhin schätzbaren Landbuches. Die Freiheit dürfte gerade nicht so groß seyn, um dies sagen zu dürfen. Mehr, weit mehr wird sogar in alleinherrlichen Staaten in dieser Beziehung zu Tage gefördert. Auch ist es in der That auffallend und befremdend, daß bei uns Ausrhodern, im freiesten Freistaate der Schweiz, die Meinung auf dem Wege der Rede öfter verschluckt wird, auf dem Wege des Druckes bisweilen unterdrückt werden muß.*) So lange der Landsmann einzig an der Landsgemeinde die freie Hand emporhebt, zwischen den Landsgemeinden aber dieselbe sich mehr und minder binden läßt, so lange mancher Landsmann sehr irrig wähnt, daß der in unserem Lande neue Weg, die Meinung frei und frank von der Brust weg zu sagen, der schnelle Weg des Druckes nämlich, die Freiheit beeinträchtige, daß dieses vaterländische Blatt nur auf Raub und Mord der Freiheit ausgehe; so lange wird auch der Damm, der gegen die männiglich offene Meinung gelegt ist, fortbestehen. Man ist indes zu hoffen berechtigt, daß derselbe Damm durch unsern gemeinsamen Freiheitsstrom nach und nach weggeschwemmt werde. Wohl an freier Landsmann! wenn du was gegen oder für obige Berührung des Spielens, welche vor die Stirne unsers Volkes gebracht wurde, hast, so trete ungeschent in

*) Hierüber hat sich nicht im mindesten zu beklagen

diesem Blatte auf, welches ja allen Landsleuten, denken sie wie sie wollen, offen steht. Es kommt nicht darauf an, ob man die Gedanken in ein gefälliges oder gar gelehrtes Gewand einhülle. Nein. Dies macht nichts zur Sache. Wahrheit kann der Landsmann auch in der Hütte sehr gut denken, sehr gut niederschreiben; letzteres, weil eben jenes sich gut ausnimmt, was gesund und wahr ist.

Anzeige appenzellischer Schriften.

Verzeichniss der Naturkörper aus allen drei Naturreichen, welche *Joh. Georg Schläpfer*, Med. et Chir. Doctor, einiger naturforschender Gesellschaften Mitglied, zu Trogen, im Kanton Appenzell, in seiner Naturaliensammlung aufbewahrt. 1827. Zu haben bei Huber u. Comp. in St. Gallen. (Gedruckt bei Wegelin u. Rätzer daselbst.) 8. 198 S.

Der erste und bis in die letzten Zeiten einzige Appenzeller, der an den herrlichen Gegenständen der Natur so viele Freude fand, daß er es der Mühe für werth hielt, seine müßigen Stunden dazu anzuwenden, um mit derselben in nähere und vertrautere Bekanntschaft zu treten, war der als Privatlehrer noch bei manchem seiner Zöglinge in werthem Andenken stehende Kandidat Graf, von Heiden gebürtig. Botanik und Entomologie nahmen ihn vorzugsweise in Anspruch, und mit welchem Eifer er diesen obgelegen sey, davon zeugen die Ueberreste seines Herbariums und seiner Insektensammlung, die leider durch Verwahrlosung zum größern Theil in Staub und Moder übergegangen sind. Auch von seinen genauen Katalogen dieser Sammlungen sind nur noch zerstreute Bruchstücke vorhanden. — Nach einem bei weitem umfassendern Plane als dieser landsmännische Vorgänger, hat Herr Dr. Schläpfer in Trogen, dem wir das hier anzuzeigende Verzeichniß seiner Naturaliensammlung verdan-